



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Claudia Schmid
+41 31 636 94 93
claudia.schmid1@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Niederbipp
Dorfstrasse 19
4704 Niederbipp

Gemeindeverwaltung Oberbipp
Kirchgasse 5
4538 Oberbipp

G.-Nr.: 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219

28. Januar 2026

**Oberbipp und Niederbipp; eBau-Nr. 2024-18023, Überbauungsordnung (UeO) "Erweiterung Bergviertel" mit Änderung Zonenplan, Bau- und Rodungsgesuch (KoG) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Oktober 2025 ist bei uns die Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» mit Änderung Zonenplan, Bau- und Rodungsgesuch (KoG) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Gemeinden Oberbipp und Niederbipp mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

Überbauungsordnung Oberbipp und Niederbipp

- Überbauungsplan 0: Perimeterplan, Plan Nr. 0, 1:2'000 vom 30. August 2024
- Überbauungsplan 1: Abbauplan, Plan Nr. 1, 1:2'000 vom 30. August 2024
- Überbauungsplan 2: Endgestaltung Minimalvariante, Plan Nr. 2, 1:2'000 vom 30. August 2024
- Überbauungsplan 3: Endgestaltung Maximalvariante, Plan Nr. 3, 1:2'000 vom 30. August 2024
- Überbauungsplan 4: Schnitte, Plan Nr. 4, 1:1'000 vom 30. August 2024

Überbauungsvorschriften

- Überbauungsvorschriften Oberbipp vom 30. August 2024
- Überbauungsvorschriften Niederbipp vom 30. August 2024

Zonenplanänderung Oberbipp

- Änderung Zonenplan Siedlung, Plan Nr. 14, 1:5'000 vom 30. August 2024
- Änderung Schutzzonenplan, Plan Nr. 13, 1:5'000 vom 30. August 2024

Zonenplanänderung Niederbipp

- Änderung Zonenplan Siedlung Plan Nr. 10, 1:5'000 vom 30. August 2024
- Änderung Zonenplan Landschaft Plan Nr. 11, 1:5'000 vom 30. August 2024

Weitere Pläne (Niederbipp)

- Neu Endgestaltung Bereich Schlammweiher, Plan Nr. 30, 1:2'000 vom 30. August 2024

Weitere Unterlagen Oberbipp und Niederbipp

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 30. August 2024
- Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht vom 30. August 2024

Rodungsunterlagen Oberbipp und Niederbipp

- Rodungsgesuch, Plan Nr. 20, 1:2'000 mit Übersicht 1:25'000 vom 30. August 2024
- Rodung und Aufforstung, Plan Nr. 21, 1:2'000 vom 30. August 2024
- Rodungsformular generelle Rodungsbewilligung
- Rodungsformular Freigabe Etappe I
- Gesuch Fristverlängerung Perimeter Neubannbode Etappen 5-6 vom 29. Juli 2024

Baugesuchunterlagen Oberbipp und Niederbipp

- Baugesuchsformulare (e-Bau) vom 5. September 2024
- Unterschriftenliste Bau- und Rodungsgesuch

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsbedingungen, Fachbericht vom 3. Februar 2025
- Kantonales Laboratorium, Stellungnahme per E-Mail (keine Bemerkungen) vom 17. Februar 2025
- Gemeinde Niederbipp, Amtsbericht vom 17. Februar 2025
- Gemeinde Oberbipp, Amtsbericht vom 21. Februar 2025
- Region Oberaargau, Stellungnahme vom 24. Februar 2025
- Tiefbauamt Kanton Bern (TBA), Fachstelle Lärmschutz, Stellungnahme per E-Mail (keine Bemerkungen) vom 28. Februar 2025
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 3. März 2025
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung, Fachbericht Raumplanung und Landschaft vom 3. März 2025
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst, Fachbericht vom 3. März 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Bodenschutz, Fachbericht vom 4. März 2025
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 6. März 2025
- TBA, Obergeringenieurkreis IV (OIK IV), Fachbericht vom 18. März 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung, Fachbericht vom 18. März 2025
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 31. März 2025
- LANAT, Jagdinspektorat (JI), Fachbericht vom 20. Juli 2025
- Provisorische Gesamtbeurteilung AUE vom 19. Januar 2026

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte

verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die Kiesabbaustelle mit Wiederauffüllung der Iff AG liegt südlich des Dorfes und Weilers Holzhäusern auf Gemeindegebiet Niederbipp. Der bestehende Abbau- und Wiederauffüllstandort beim Gebiet «Neubannbode» in Niederbipp soll mit dem angrenzenden Gebiet «Bergviertel», welches sich grösstenteils in der Gemeinde Oberbipp befindet, erweitert werden. Das Erweiterungsgebiet Bergviertel ist im regionalen Richtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) der Region Oberaargau festgesetzt.

Mit vorliegender Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» soll die nahtlose Fortsetzung des Abbaubetriebs planungsrechtlich sichergestellt werden. Die vorliegende überkommunale UeO umfasst das gesamte Gebiet des Bergviertels gemäss Richtplan ADT in Oberbipp und sämtliche noch aktive Elemente aus den früheren Abbau- und Auffüll-UeO auf Gemeindegebiet Niederbipp. Die früheren Abbau- und Auffüll-UeO Nr. 2 «Überschüttung Ost Holzacker» und Nr. 7 «Neubannbode» werden soweit möglich in die UeO «Erweiterung Bergviertel» integriert. Die bereits rekultivierten Flächen der UeO Nr. 2 und Nr. 7 werden in der neuen UeO nicht mehr aufgenommen. Die UeO Nr. 2 und Nr. 7 werden somit mit vorliegender Planung aufgehoben. Die UeO Nr. 10 «Zwischenlagerplatz Parzelle Nr. 57» bleibt weiterhin bestehen. Die neue Gesamt-UeO «Erweiterung Bergviertel» bedingt in beiden Gemeinden eine Änderung des Zonenplans, sowie des Schutzzonenplans.

Beim Erweiterungsgebiet Bergviertel handelt es sich um eine Fläche von 234'590m² und einer jährlichen Abbaumenge von 250'000m³_{fest} Kies und einer Auffüllmenge von 320'000m³_{fest} mit unverschmutztem Aushub- und Aufbruchmaterial. Das Vorhaben untersteht somit der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, UVPV, Anhang 2 Ziffer 80.3). Die Kiesreserven werden ca. innert 20 Jahren abgebaut. Der Abbaubetrieb erfolgt in 4 Etappen, die aufgefüllten Bereiche werden etappenweise rekultiviert und wiederaufgeforstet. Das Kies wird grösstenteils beim Kieswerkareal (Zone Kiesaufbereitung) aufbereitet.

Die vorliegende UeO «Erweiterung Bergviertel» wird im koordinierten Verfahren gemäss kantonalem Koordinationsgesetz (KoG) umgesetzt. Dies bedeutet, dass mit der Genehmigung der Nutzungsplanung (vorliegend UeO) gleichzeitig die Baubewilligung für die eingereichten Baugesuchunterlagen gegeben wird. Das Erweiterungsgebiet Bergviertel liegt ausschliesslich im Waldgebiet (Längwald) und beansprucht temporär ca. 23.5 ha Wald. Das Rodungsgesuch (inkl. Aufforstungsplan) liegt der vorliegenden Planung bei.

Die Bevölkerung konnte zu vorliegender Planung im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 26. Oktober bis 30. November 2023 Stellung nehmen. Der Mitwirkungsbericht gemäss Art. 58 BauG liegt vor.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der UeO «Erweiterung Bergviertel» mit Änderung Zonenplan, Bau- und Rodungsgesuch (KoG) mit UVP zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeitsprüfung

Der provisorischen Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 19. Januar 2026 des Amts für Umwelt und Energie (AUE) kann in Kapitel 4 entnommen werden, dass auf Grundlage der Aussagen im Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen eine abschliessende Beurteilung, ob das Vorhaben der Erweiterung Bergviertel die Vorgaben des Umweltrechts erfüllt, nicht möglich ist. **H**

Die provisorische Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 19. Januar 2026 bildet integrierender Bestandteil dieses Vorprüfungsberichtes. Die Genehmigungsvorbehalte aus der Gesamtbeurteilung werden zusätzlich in vorliegendem Vorprüfungsbericht aufgenommen. Die Auflagen (Ziffer 8) und Bedingungen (Ziffer 7) in der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit ersetzen die Auflagen und Bedingungen (betreffend Umweltverträglichkeit) in den Stellungnahmen der Fachstellen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, wurden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen. **H**

Die abschliessende Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE erfolgt, wenn die definitiven Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen auf der Grundlage der ergänzten, bereinigten Planungs- und Baugesuchunterlagen vorliegen. **H**

3.2 Baubewilligung

Die Erteilung der Baubewilligung ist mit zahlreichen Auflagen, Bedingungen und Hinweisen der Gesamtbeurteilung des Amts für Umwelt und Energie (AUE) (betreffend Umweltverträglichkeit), der Fachstellen sowie von der Gemeinden Oberbipp und Niederbipp verbunden. Diese Auflagen, Bedingungen und Hinweise werden erst im Gesamtentscheid aufgeführt. Sämtliche Amts- und Fachberichte, sowie die provisorische Gesamtbeurteilung des AUE liegen diesem Vorprüfungsbericht bei. **H**

3.3 Publikation

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die provisorische Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit müssen mit der Publikation der öffentlichen Auflage im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger angekündigt und zusammen mit der Überbauungsordnung, der Änderung des Zonenplans und des Baugesuchs öffentlich aufgelegt werden (Art. 5 KUVPV). Ein Muster für den Publikationstext für Überbauungsordnungen mit Baugesuch und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann auf unserer Homepage eingesehen werden: <https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/muster/muster-und-checklisten.html> **H**

3.4 Aufhebung UeO Nr. 2 und 7

Mit vorliegender Planung werden die UeO Nr. 2 «Überschüttung Holzacher Ost» und UeO Nr. 7 «Neubannbode» aufgehoben. Die Aufhebung der UeO hat im gleichen Verfahren zu erfolgen wie der Erlass der UeO (vorliegend ordentliches Verfahren, Beschluss durch die Gemeindeversammlung). In der Publikation ist die Aufhebung der UeO Nr. 2 und 7 zwingend zu erwähnen und die Unterlagen der aufzuhebenden UeO sind mitaufzulegen. **H**

4. Übereinstimmung übergeordnete Raumplanung

4.1 Kantonaler Richtplan

Im Rahmen des Richtplancontrollings 2024 wurde das Erweiterungsgebiet «Bergviertel» zum bereits bestehenden Standort Neubannboden mit Koordinationsstand Festsetzung erweitert. **H**

4.2 Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT)

Die Planung stimmt mit den Grundsätzen des kantonalen Sachplans ADT überein. **H**

4.3 Regionale Richtplanung

Das Erweiterungsgebiet «Bergviertel» ist im regionalen Richtplan Abbau Deponie und Transporte (ADT) der Region Oberaargau mit dem Koordinationsstand Festsetzung festgelegt. Sowohl der Perimeter als auch die Abbau- und Auffüllmengen entsprechen den Vorgaben des regionalen Richtplans ADT. Der Bedarfsnachweis für den Standort ist somit erbracht. **H**

5. Materialabbau / Grundwasserschutz / Gewässerschutz

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) kann die eingereichten Unterlagen aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben nicht abschliessend beurteilen. Nach Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte sowie Nachforderungen wird das AWA eine erneute Prüfung der Unterlagen vornehmen. **GV**

5.1 Hydrogeologisches Gutachten - Nachforderung

Die in den Gesuchunterlagen enthaltenen Angaben zur Geologie und Hydrogeologie reichen zum Verständnis der hydrogeologischen Verhältnisse, zur Festlegung der Abbaukoten sowie zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Erweiterungsgebiets aus Sicht des Fachbereichs Grundwasser bzw. Materialabbau nicht aus. Ein hydrogeologischer Bericht mit folgendem Inhalt ist nachzureichen (**GV**):

- Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Projektperimeter.
- Grundwasserspiegelmessungen, numerische und grafische Darstellung.
- Darstellung und Beschreibung der zeitlichen Verläufe der Grundwasserpegel (vollständige Zeitreihen).
- Herleitung des 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegels.
- Isohypsenplan des 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegels im Abbauperimeter. Der Abbauperimeter und die Abbauetappen gemäss den Überbauungsordnungen sind in den Plänen darzustellen.
- Isolinienplan der Abbaukoten (2m über dem 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegel). Der Abbauperimeter und die Abbauetappen gemäss den Überbauungsordnungen sind in den Plänen darzustellen.

5.2 Umweltverträglichkeitsbericht

Die allgemeinen Aussagen in Kapitel 5.8, Seiten 29 bis 33 zum Grundwasser können aufgrund unzureichender Grundlagen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilt werden. Das Kapitel 5.8 muss auf Basis des hydrogeologischen Berichts und der Messdaten überarbeitet werden. **GV**

Der Anhang 5.8-1 (Isohypsenkarte) muss gestützt auf den hydrogeologischen Bericht überarbeitet werden. Des Weiteren müssen die Isohypsen mit den Grundwasserspiegelmessungen abgeglichen werden. **GV**

Die Massnahmen zum Grundwasser auf Seite 33, Kapitel 5.8.4 sind mit der Massnahme "GW-3 Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung von Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" zu ergänzen (z.B. Eingangskontrolle, Materialprüfung). **GV**

Die Massnahmenübersichtstabelle auf Seite 56, Kapitel 6, ist mit der Massnahme "GW-3 Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung der Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" zu ergänzen. **GV**

5.3 Erläuterungsbericht

Die allgemeinen Aussagen in Kapitel 5.3, Seite 18 des Erläuterungsberichts zum Gewässerschutz können aufgrund unzureichender Grundlagen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilt werden. Das Kapitel 5.3 muss auf Basis des hydrogeologischen Berichts überarbeitet werden. **GV**

5.4 Gewässerschutzbewilligung

Durch die Aufhebung der UeO Nr. 2 und 7 entfällt die Rechtsgrundlage für entsprechenden Gewässerschutzbewilligungen, diese verlieren damit ihre Gültigkeit. **H**

Bezüglich der in der Gewässerschutzbewilligung vom 11. Mai 2016 vorgeschriebenen Überwachung des Grundwassers sind bisher keine Informationen zum AWA gelangt sind. Das AWA behält sich vor, nach Eingang der erforderlichen Unterlagen die Abbaukoten in den bestehenden Abbauetappen zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen. **H**

5.5 Entwässerung

Das AWA hält fest, dass die Ableitung von Kieswaschwasser in sogenannte «Schlammweiher» heute und in näherer Zukunft durch das AWA weiterhin so akzeptiert wird resp. als heutiger Stand der Technik angesehen ist. Das AWA behält sich vor, weitergehende Kieswaschwasserbehandlungen zu verfügen, sollte dies aus heute noch unbekanntem, umwelttechnischen Gründen notwendig werden. Aus der Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Entwässerung ohne Auflagen. **H**

5.6 Oberflächengewässer

Der OIK IV stellt fest, dass das Weidrainbächli vom Vorhaben betroffen ist. Die Details des Wasserbaus sind frühzeitig mit dem OIK IV zu besprechen. Bezüglich Naturgefahren (Wasserprozesse) handelt es sich gemäss OIK IV um ein unkritisches Vorhaben. Diesbezüglich sind keine Auflagen und Hinweise notwendig. **H**

6. Rekultivierung Landwirtschaftsflächen

Gemäss Überbauungsplan (UeP) Nr. 2 und Nr. 3 befinden sich innerhalb des UeO-Perimeters «Landwirtschaftszone nach Aufhebung UeO» und «Extensive Landwirtschaft» (Festlegungen). Da an der vorliegenden Lage für die Rekultivierung von Landwirtschaftsflächen von Fruchtfolgeflächen (FFF) auszugehen ist, ist dies in den Überbauungsvorschriften (UeV) und in den Überbauungsplänen entsprechend auszuweisen und zu beschreiben. In Art. 11 der UeV Niederbipp ist bezüglich der Rekultivierung der Landwirtschaftsflächen das Rekultivierungsziel als FFF festzusetzen und in den UeO-Plänen sind die entsprechenden Flächen als FFF auszuweisen («Landwirtschaftszone nach Aufhebung UeO», sowie auch «Extensive Landwirtschaft»). Der Erläuterungsbericht sowie der Umweltverträglichkeitsbericht sind entsprechend anzupassen. **GV**

Die Fachstelle Boden des LANAT stellt fest, dass abgetragener Boden direkt für die Rekultivierung der vorangehenden Etappe verwendet wird (übliche Vorgehensweise und aus Bodensicht begrüssenswert). Im vorliegenden Fall ist zu Beginn zu beachten, dass die zurzeit noch offenen, zukünftig wieder landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mit Waldoberboden und Waldunterboden rekultiviert werden dürfen. Da im UVB Kapitel Boden keine Angaben zu Abweichungen vom Rekultivierungsziel gemacht werden bzw. darin keine Karte mit unterschiedlichen Rekultivierungszielpolygonen integriert ist, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtfläche wieder vollständig entsprechend dem Ausgangszustand mit Boden rekultiviert wird. **H**

7. Wildtierschutz

Der Wildtierschutz wurde gemäss Jagdinspektorat (JI) ausreichend berücksichtigt und Massnahmen zum Schutz des Brutgeschäftes und Jungtieren sowie der Lebensraumerhaltung und Erhaltung der Vernetzung wurden getroffen.

Einzig in der Massnahme FFL-1 ist eine Korrektur im vorzunehmen. In der Massnahme FFL-1 ist festgehalten, dass Rodungs- und Holzereiarbeiten vom 1. April bis zum 15. Juli nicht durchgeführt werden dürfen. Die Brut- und Setzzeit dauert jedoch bis zum 31. Juli (gemäss Wildtierschutzverordnung). Der Zeitraum des Verbots von Rodungs- und Holzereiarbeiten ist daher in der Massnahme FFL-1 bis zum 31. Juli zu verlängern. **GV**

8. Landschafts- und Ortsbild

Im Erläuterungsbericht und im Umweltverträglichkeitsbericht wird festgehalten, dass aufgrund der geplanten Etappierung und des nördlichen Waldstreifens, der erhalten bleibt, das Kieswerkareal grösstenteils abgeschirmt ist. Ebenfalls wird festgehalten, dass nach erfolgter Auffüllung und Aufforstung das Grubenaereal nicht mehr als Landschaftseingriff erkennbar sein wird. Ausgehend davon werden im Umweltverträglichkeitsbericht Massnahmen zur besseren Landschaftseinpassung formuliert. Wir können den Ausführungen und Schlussfolgerungen zum Orts- und Landschaftsbild vollumfänglich folgen. **H**

9. Wald

9.1 Endgestaltung - Minimal- und Maximalvariante

Die vorgesehene Minimalvariante ist entweder zu reduzieren und folglich eine reduzierte Minimalvariante einzureichen oder der Bedarf für die vorgesehene Minimalvariante ist im Umweltverträglichkeitsbericht und im Erläuterungsbericht präzise herzuleiten. **GV**

9.2 Waldabstand

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaugewilligung). Durch den geplanten Waldabstand von 2 m für den Materialabbau ist eine Gefährdung der angrenzenden Waldbestände zu erwarten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann nicht erteilt werden. Der Waldabstand ist auf mindestens 5 m zu erweitern.

Der Abstand zwischen Rodungsperimeter und dem Abbauperimeter ist auf mindestens 5 m zu erweitern, um die Wurzeln der angrenzenden Baumbestände zu schonen. Alle betroffenen Pläne und Unterlagen sind entsprechend anzupassen. **GV**

9.3 Rodungsgesuch

Die Unterlagen des Rodungsgesuch sind wie nachfolgend aufgeführt zu korrigieren, zu ergänzen und einzureichen:

Rodungsgesuchformular generelle Rodung:

- In der Ersatzaufforstungstabelle (generelle Rodungsbewilligung) bei Parzelle Nr. 863 Niederbipp ist das Total zu korrigieren ($6'227\text{m}^2 + 13'568\text{m}^2 = 19'795\text{m}^2$). **GV**
- Das Formular ist zu datieren und zu unterschreiben. **GV**

Rodungsgesuchformular Freigabe Etappe I inkl. Erschliessung E1 und Etappe W

- Der Name des Eigentümers der Parzelle Nr. 841 Niederbipp ist zu ergänzen. **GV**
- Das Formular ist zu datieren und zu unterschreiben. **GV**

Gesuchsunterlagen (allgemein):

- Die Geodaten zu Rodungs- und Aufforstungsflächen sind nachzureichen. Angaben zu den technischen Anforderungen sind im beiliegenden Merkblatt «Anforderungen Rodungsgesuch» zu finden. **GV**

Vorbehalten bleibt die positive Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU). **GV**

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung. **H**

9.4 Erschliessungskorridor

Mit der Genehmigung der Erweiterung Neubannbode wurde ein Erschliessungskorridor durch die Aufforstungsetappe I der Überschüttung Ost Holzacher genehmigt. Der Erschliessungskorridor wurde jedoch nicht genau nach Plan ausgeführt. In der Planung der Erweiterung Bergviertel wird der Erschliessungskorridor entsprechend der tatsächlichen Umsetzung angepasst. Es ist nachzuweisen, dass die effektive Ausführung des Erschliessungskorridors maximal die ursprünglich bewilligte Rodungsfläche beträgt. Der Erläuterungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht sind entsprechend zu ergänzen. **GV**

Den geplanten forstlichen Erschliessungen kann gemäss Endgestaltungsplan zugestimmt werden. Die Waldstrassen werden künftig forstlich genutzt und dienen als Zufahrt für die Waldbewirtschaftung. Die dafür beanspruchte Fläche bleibt damit rechtlich Waldareal. **H**

9.5 Aufforstungsetappen

Im Anhang 2.2.1 des Erläuterungsberichts sind der Abbau- und Auffüllablauf auf Plänen dargestellt. Zusätzlich zu diesen Informationen werden Angaben benötigt zu den vorgesehenen Zeitpunkten der Freigaben der Rodungsetappen, Auffüllungsfortschritten sowie Abschluss der Aufforstungsetappen. Da die Rodungs- und Aufforstungsetappen nicht deckungsgleich sind, muss aus den Angaben für jede Teilfläche klar hervorgehen, wie lange sie gerodet bleibt. Der Erläuterungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht sind entsprechend zu ergänzen. **GV**

9.6 Aufforstungsfristen

Neubannbode

Aufgrund des aktuellen Abbau- und Auffüllstandes ist bereits heute klar, dass die IFF AG die Aufforstungsfristen für die Erweiterung Neubannbode nicht einhalten kann. Der Auffüllrückstand beträgt rund 5 bis 8 Jahre. Daher wird mit der vorliegenden Planung auch eine Fristverlängerung für die generelle Aufforstungsfrist im Perimeter Neubannbode sowie Fristverlängerungen für die Aufforstungen der Etappen 5 und 6 beantragt. Die beantragten Fristverlängerungen für die Aufforstung der Etappe 5 bis 31.12.2048 (Anwuchserfolg gesichert), die Aufforstung der Etappe 6 bis 31.12.2052 (Anwuchserfolg gesichert) sowie der generellen Aufforstung bis spätestens 31.12.2052 (Anwuchserfolg gesichert) kann in Aussicht gestellt werden. **H**

Ost Holzacher

Das AWN hält fest, dass die Überschüttung Ost Holzacher bis am 31.12.2024 hätte überschüttet, rekultiviert und aufgeforstet sein müssen. Die IFF AG hat am 17.08.2023 ein Gesuch auf Fristverlängerung gestellt. Die gewünschte Verlängerung konnte nicht erteilt werden. Daher wurde beschlossen, auf die restliche Überschüttung zu verzichten und auf der aktuellen Topografie aufzuforsten. Zudem soll die Teilfläche des Schlammweiher definitiv gerodet und an anderer Stelle ersetzt werden, damit der Schlammweiher bis zum Abschluss der Erweiterung Bergviertel genutzt werden kann. Diese Anpassungen sollen als Rodungsetappe W mit dem vorliegenden Planungsverfahren bewilligt werden. Für Etappe I wird keine Fristverlängerung benötigt. Etappe II ist bis spätestens 31.12.2032 aufzuforsten (Anwuchserfolg gesichert), eine entsprechende Fristverlängerung kann erteilt werden. Etappe III, die ausstehende Fläche aus Etappe

I sowie die Ersatzaufforstungsfläche aus der Erweiterung Neubannbode sind bis spätestens 31.12.2028 aufzuforsten (Anwuchserfolg gesichert), eine entsprechende Fristverlängerung kann erteilt werden. **H**

10. Baugesuch

10.1 e-Bau-Formular

Als verantwortliche Person Selbstdeklaration Baukontrolle wurde eine juristische Person angegeben. Es ist eine natürliche Person unter Angabe einer Privatadresse zu erfassen. **GV**

Die unter «Nutzungszone» erfassten Zonen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es ist die UeO «Erweiterung Bergviertel» anzugeben. **GV**

Unter «Überbauungsordnung» ist nur die UeO «Erweiterung Bergviertel» anzugeben. Die aufgelisteten UeO sind entweder nicht betroffen oder werden mit vorliegender Gesamt-UeO aufgehoben. **GV**

Die Frage «Ist die betroffene Fläche als Fruchtfolgefläche (FFF) inventarisiert?» ist mit JA zu beantworten, da Teile der bestehenden, aufzuhebenden UeOs FFF betreffen. **GV**

10.2 Formular Erdbebensicherheit (Ebs)

Das Formular ist entweder vollständig zu unterschreiben oder in die Auflistung der Dokumente in der Unterschriftenliste aufzunehmen. **GV**

11. Überbauungsvorschriften (UeV)

11.1 Überbauungsvorschriften (UeV) Oberbipp und Niederbipp

Es handelt sich vorliegend um einen Neuerlass einer UeO. Alle Artikel in den Überbauungsvorschriften werden neu genehmigt. Somit sind für die Eingabe zur Genehmigung sämtliche Artikel in schwarz darzustellen. **GV**

Die maximalen Abbau- und Auffüllmengen sind in den Überbauungsvorschriften verbindlich aufzunehmen. **GV**

Art. 4 Abs. 1 und 2	In Art. 4 Abs. 1 bzw. 2 ist der Punkt "maximale Abbaukote und Höhenkurve Abbau- sohle" zu entfernen, da die maximale Abbaukote durch das AWA in der Gewässer- schutzbewilligung im Rahmen der Etappenfreigabe festgelegt wird. Auch der Über- bauungsplan 1 ist entsprechend anzupassen (Hinweis anstatt Festlegung). GV
Art. 6 Abs. 3	Der Art. 6 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: <i>Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp resp. Oberbipp durch das AWA. Hierzu zieht das AWA das AWA für die Prüfung der waldrechtlichen Bewilligung sowie das LANAT, Fachstelle Boden sowie das AGR (Abteilung Kantonsplanung) bei.</i> GV
Art. 8 Abs. 1	Art. 8 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: <i>Die Auffüllung der Kiesgrube darf ausschliess- lich mit unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial erfolgen, das den Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) entspricht. Die Betreiberin hat den Eingang des zuzuführenden Materials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Auffüllmaterial ist so zu verbauen, dass grossräumige Gelän- desetzungen vermieden werden.</i> GV

Art. 7	Der Artikel ist wie folgt anzupassen: <i>Im Gewässerschutzbereich Au ist die maximale Abbaukote gemäss Art. 211 Abs. 3 Bst. a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 festzulegen. Die Festlegung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Zuge der Etappenfreigabe durch das AWA. GV</i>
--------	---

11.2 Überbauungsvorschriften (UeV) Oberbipp

Art. 17 Abs. 1	Art. 17 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: <i>Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Art. 33 der kantonalen Bauverordnung (BauV) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegten Sicherheitsleistungen. GV</i>
Art. 17 Abs. 2	Der Art. 17 Abs.2: <i>Sofern die Bewilligungsnehmerin den Verpflichtungen der Überbauungsordnung nicht nachkommt, können die Gemeinderäte Niederbipp und Oberbipp über die für eine Ersatzvornahme notwendigen Beträge aus diesem Fonds verfügen (Art. 34 BauV). wird gemäss Gesamtbeurteilung AUE als unzutreffend erachtet und ist daher zu streichen. GV</i>
Art. 20 Abs. 2	In Art. 20 Abs. 2 wird die Geltungsdauer umschrieben. Dabei ist zu korrigieren, dass die Rekultivierung erst nach Abnahme durch die Abteilung Walderhaltung (Aufforstung (Anwuchserfolg gesichert)) abgeschlossen ist. GV

11.3 Überbauungsvorschriften (UeV) Niederbipp

Art. 4 Abs. 1	<p>Mehrere Inhalte werden zweimal erwähnt (bspw. «Abbau- und Auffüllperimeter», «Landwirtschaftszone (nach Aufhebung der UeO)»), nicht abschliessende Aufzählung). Die Inhalte sind der Übersichtlichkeit halber nur einmal aufzulisten. GV</p> <p>Verschiedene aufgelistete Inhalte in Art. 4 Abs. 2 UeV sind für die <u>Gemeinde Niederbipp</u> in keinem Plan unter den Festlegungen vorhanden: Bspw. «Erschliessung Wald ab Abbauetappe 3», «Wildpassage», «Kleingewässer» und «Ersatzaufforstungsfläche».</p> <p>In der Legende der Überbauungspläne (Festlegungen für die <u>Gemeinde Niederbipp</u>) sind Inhalte aufgelistet, welche in Art. 4 Abs. 1 nicht aufgenommen werden. Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Inhalte (nicht abschliessende Aufzählung): «Erschliessung Wald (während Abbauetappen 3-6)», «Schotterfläche mit Strukturelementen», «Tümpel», «Auffülletappen (A1-A10)».</p> <p>Der Inhalt der Überbauungsvorschriften hat mit dem Planinhalt übereinzustimmen. Dies ist gesamthaft zu bereinigen. GV</p> <p>Die UeO Nr. 7 und Nr. 2 werden mit vorliegender Planung aufgehoben. «Inhalte aus UeO 7 ...» und «Inhalte aus UeO 2 ...» sind somit zu streichen (ohne Streichung der nachfolgenden Auflistung der Inhalte aus den aufzuhebenden UeOs, welche nun für die neue UeO ebenfalls gelten). GV</p>
Art. 11 Abs. 2	Der Absatz ist wie folgt zu ändern: Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll derjenigen vor dem Abbau entsprechen, <i>wobei mind. die pflanzennutzbare Gründigkeit des Ausgangszustands erreicht werden muss. [...] GV</i>
Art. 11 Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu ändern: <i>Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination oder einer von der Fachstelle Boden akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitung Fachperson zu erfolgen, welche beurteilt, ob</i>

	<i>die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde und der Boden wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgegeben werden darf. GV</i>
Art. 14 Abs. 2	Der Absatz ist wie folgt zu ändern: [...] <i>Dabei darf die pflanzennutzbare Gründigkeit des Ausgangszustands nicht unterschritten werden. GV</i>
Art. 14 Abs. 3	Es handelt sich um Absatz 3 und nicht 3a. Dies ist zu korrigieren. GV
Art. 19 Abs. 1	Art. 19 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: <i>Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Art. 33 der kantonalen Bauverordnung (BauV) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegten Sicherheitsleistungen. GV</i>
Art. 22 Abs. 1	Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen: Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung <i>inkl. der Zeit der eingeschränkten Folgebewirtschaftung / Nachsorge (beim Waldboden). [...] GV</i>

12. Weitere Themen, Empfehlungen und Hinweise

12.1 Luft

Gemäss Abteilung Immissionsschutz des AUE werden die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten nicht überschritten. Die rechtlichen Vorgaben im Bereich Luft werden erfüllt (Vorbehalten Auflagen gemäss Fachbericht). **H**

12.2 Lärm, Erschütterung

Die Abteilung Immissionsschutz des AUE hält fest, dass im UVB sämtliche massgebenden Lärmquellen erfasst sind und die zu erwartenden Schallpegel an den nächsten lärmrelevanten Immissionsorten ermittelt wurden. Die Abteilung Immissionsschutz hat die Ausführungen zu Industrie- und Gewerbelärm (Betriebslärm) geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden. Der UVB legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Mit der vorgesehenen Massnahme LÄ-1 ist die Abteilung Immissionsschutz einverstanden. **H**

Der Oberingenieurkreis (OIK) IV des Tiefbauamts hält fest, dass nach Art. 9 der Lärmschutzverordnung (LSV) der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen nicht dazu führen darf, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Absatz a) oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden (Absatz b). Der OIK IV hält auch fest, dass die Kantonsstrasse 244 auf dem betroffenen Abschnitt bereits Grenzwertüberschreitungen aufweist. Folglich kommt Art. 9, Abs. b LSV zum Tragen. Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erzeugt der Betrieb der Anlage max. 346 Fahrten pro Tag (Szenario 2). Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführten Berechnungen scheinen plausibel und an sinnvollen Standorten. Aufgrund der Pegelzunahme bedingt durch das projektabhängige Verkehrsaufkommen von 0.3 resp. 0.4 dB(A) wird Art. 9, Abs. b der LSV eingehalten. **H**

Gemäss Abteilung Immissionsschutz des AUE und OIK IV erfüllt das Vorhaben somit die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärm ohne Auflagen. **H**

12.3 Erschliessung

Der Transport des Materials zwischen Grube und Kieswerkareal erfolgt über temporäre Transportpisten und Förderbänder. Die Erschliessung des Werkareals erfolgt wie bisher direkt ab der Kantonsstrasse «Aarwangenstrasse» und Autobahn A1. **H**

12.4 Inventar für historische Verkehrswege (IVS)

Der OIK IV stellt fest, dass im südwestlichen UeO-Perimeter die im Sachplan Wanderrouthenetz eingetragene Hauptwanderroute Niederbipp-Schwarzhäusern verläuft. Der UeO-Perimeter und der Abbauperimeter reichen bis an den Weg heran, beinhalten diesen aber nicht. Mit der im UVB formulierten Massnahme Lan-3 ist der OIK IV einverstanden. **H**

13. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der verschiedenen offenen Punkte – insbesondere im Bereich Gewässer- und Grundwasserschutz – empfehlen wir dringend eine zweite Vorprüfung durchzuführen. Bei Verzicht einer zweiten Vorprüfung wird eine erneute umfassende Vernehmlassung im Genehmigungsverfahren erforderlich sein. Der Verzicht einer zweiten Vorprüfung erhöht zudem die Gefahr, dass die Unterlagen bei der Genehmigungseingabe noch nicht genehmigungsfähig sind und daher eine erneute öffentliche Auflage nötig ist. Dies würde das Genehmigungsverfahren zusätzlich verzögern.

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponie-zonen sind **vor** der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Sämtliche Unterlagen sind in **11-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, (11-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- Die abgeschlossenen Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 120b Abs. 3 BauV)
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).
- Falls infolge der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) eine Kompensationspflicht besteht, sind die erforderlichen Kompensationsflächen mit den Unterlagen gemäss Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» via fff-kompensation.agr@be.ch einzureichen.

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Raumplanerin

Beilagen

- Fachberichte

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- CSD Ingenieure

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau
- Fachstellen
- AUE: alain.gubler@be.ch
- Intern: SAS, JOM, BES, RIB, WEM, BÜM

Kopie

- Rf (bei KoG)